

nach der Lehre vom Vorsatz diese sämtliche Tatbestandsmerkmale umfassen muß. Dabei ist es nicht erforderlich, daß der Täter im einzelnen genau übersieht, wie sich die Gefährdung darstellt. „Es genügt, wenn er weiß und damit rechnet, daß sein Verhalten den regelmäßigen Ablauf der Wirtschafts Vorgänge und die Bedarfsdeckung gefährdet, und er trotzdem die Tat auch für den Fall will oder billig, daß die Gefährdung eintreten sollte.“⁴³⁾

Bedingter Vorsatz reicht also aus. Daraus ergibt sich, daß z. B. derjenige, der Buntmetall nach West-Berlin verschiebt, weil er weiß, daß in West-Berlin hohe Preise gezahlt werden, und der weiß, daß unsere Volkspolizei mit allen Mitteln bestrebt ist, derartige Verschiebungen zu unterbinden, die Gefährdung erkannt und zumindest auch gebilligt hat.

Der fahrlässige Verstoß nach § 1 Ziff. 1—3 WStVO ist gem. Abs. 2 strafbar. Das wird in der Praxis bisweilen übersehen. Zu beachten ist dabei aber, daß auch im Falle fahrlässiger Tatbegehung die Durchführung der Wirtschaftsplanung oder die Versorgung der Bevölkerung gefährdet sein muß. Im einzelnen müssen folgende Fälle fahrlässiger Tatbegehung unterschieden werden:

Der Täter hat fahrlässig z. B. Erzeugnisse beiseite geschafft und dadurch fahrlässig die Durchführung der Wirtschaftsplanung oder die Versorgung der Bevölkerung gefährdet.

Der Täter kann aber auch vorsätzlich die Erzeugnisse beiseite geschafft und fahrlässig die Durchführung der Wirtschaftsplanung oder die Versorgung der Bevölkerung gefährdet haben.

In beiden Fällen ist der Täter wegen fahrlässigen Verstoßes nach § 1 Abs. 1 Ziff. 3 Abs. 2 WStVO strafrechtlich verantwortlich.

d) Subjekt nach § 1 kann jedermann sein, der die allgemeinen an das Subjekt gestellten Anforderungen erfüllt. Es ist keineswegs erforderlich, auch nicht im Falle des § 1 Ziff. 1, daß der Täter ein Funktionär unserer Wirtschaft ist, z. B. der verantwortliche Leiter eines Produktionsbetriebes.

e) Normalfall und minderschwerer Fall

Die Wirtschaftsstrafverordnung unterscheidet in § 1 den Normalfall (Abs. 1) und den minderschweren Fall (Abs. 2). Die Unterscheidung ist wegen der verschiedenen Strafen, die das Gesetz vorsieht, von besonderer praktischer Bedeutung.

Von vornherein muß dabei beachtet werden, daß die Abgrenzung des minderschweren Falls vom Normalfall

43) Vgl. hierzu Entscheidungen des Obersten Gerichts in Strafsachen, Bd. 1, S. 257 f.